

Nr. Mai 20 April 1808 32.

Kr.
1/2 — E.
ZEITUNG
S 98



Dienstag den 19. April 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

W i e n.

Sontags den 10. April haben Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin mit den Durchlauchtigsten höchsten Herrschaften kaiserl. und königl. Hoheiten im Oratorium der Hofburgpfarrkirche, unter Aufwartung des Hofstaates, der allda Vormittags um 11 Uhr abgehaltenen Palmweihe und dem Passionsamte beygewohnt. Nach diesem Kirchgang hat der Hofrat v. Klobusicky, Gouverneur in Fiume und in dem gesammten Ungarischen Littorale, in der Eigenschaft als kaiserl. königl. wirklicher geheimer Rath, den Eid der Treue in die Hände Sr. Majestät des Kaisers abgelegt.

Am 8. dieses hatte die k. k. Orientalische Akademie die Gnade, Ihre Majestät der Kaiserin ihre allerunterthänigsten Glückwünsche darbringen zu dürfen. Ein Zögling der Akademie trug diese ehrerbietigsten Wünsche in Türkischer Sprache vor. Sr. Majestät geruheten die Allerhöchstselben zugleich in Arabischer, Persischer und Deutscher Sprache überreichte Rede huldreichst anzunehmen, und mit der allerquädigsten Versicherung zu beantworten, daß gedachtes Institut Ihres Allerhöchsten Schutzes sich ganz gewiß versichert halten dürfe, wenn die Zöglinge den schönen Beyspielen eifrig nachfolgten, welche Sie an so vielen, aus dieser Akademie hervorgegangenen, ausgezeichneten Män-

165

Männern vor Augen hätten, und eben dadurch den bereits gegründeten Ruhm dieser Anstalt zu erhalten, und zu erhöhen nicht aufzuhören würden.

Sr. k. k. Majestät haben dem bey der vormaligen k. k. Studien- und Stiftungen-Hauptkasse als Obereinnehmer, und bey dem an die Stelle dieser Hauptkasse in Wirksamkeit tretenden N. O. Provinzial-Zahlamte angestellten Zahlmeister, Joseph Kupka, zum Beweise der größten Zufriedenheit mit seiner bisherigen ausgezeichneten Dienstleistung, den k. k. Rathstitel Texfrey allergnädigst zu verleihen geruhet.

Sr. k. k. Majestät haben den Oberpostamtsverwalter, Johann Bapt. Höglar, zu Salzburg, in Rücksicht seiner bey Einführung der neuen Postanstalt dort Landes bewiesenen Thätigkeit, den Titel eines k. k. Rathes allergnädigst zu verleihen geruhet.

Spanien.

Auf die vom 15. bis zum 19. März in Madrid und Aranjuez vorfallenen Bewegungen, erließ der König Karl IV. folgendes königl. Dekret an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Don Pedro Cevallos:

Da der zerrüttete Zustand meiner Gesundheit mir nicht erlaubt, die schwere Last der Regierung meines

Königreichs länger zu tragen; und da ich, um meine Gesundheit herzustellen, nötig habe, in einem gemässigteren Klima des Privatlebens zu genießen, so habe ich, nach der reifsten Ueberlegung, mich entschlossen, meine Krone zu Gunst meines Erben, meines geliebtesten Sohnes, des Prinzen von Asturien, niederzulegen. Dem zu Folge ist mein königl. Wille, daß er als König und geborner Herr aller meiner Königreiche und Souverainetäten anerkannt, und daß ihm als solchem Gehorsam geleistet werde. Um damit dies königl. Dekret meiner freyen und ungezwungenen Abdankung genau und schuldigermassen befolgt werde, sollt ihr es dem königl. Rath und allen andern, denen es zu wissen gebührt, mittheilen. Aranjuez den 19. März 1808. Ich der König, — Unterschrieben; an Don Pedro Cevallos."

Dänemark.

Aus dem Holsteinischen vom 24. März. Die in Rendsburg befindlichen Kollegien haben nunmehr den Befehl, nach Kopenhagen zurückzukehren, doch nicht eher, als bis der Truppenmarsch beendigt, und bis die königl. Leiche beygesetzt seyn wird. Das Feldkommissariat geht morgen von Kiel nach Colbing. Nach den letzten Rigauer Nachrichten waren noch immer starke Truppenabtheilungen auf dem Marsche nach Schwedisch-Finnland.

Kiel

Kiel vom 26. März. Der Französische Seoffizier, welcher die Französische Marine auf der Weser und auf der Elbe kommandirt, Herr Montcabrier, hat die verschiedenen Inseln, aus welchen das Königreich Dänemark in der Øssee besteht, durchreiset, und gemeinschaftlich mit Dänischen Offizieren alles veranstaltet, was dazu erforderl wird, das zum Einrücken in das Schwedische Gebiet bestimmte Corps Französischer und Deutscher Truppen von Dänemark nach Schweden zu bringen. Zu dem Ende sind alle Schiffe, die sich im Hafen von Kopenhagen und in der Nachbarschaft befinden, zum Ueberschiffen der Truppen nach der gegenüber liegenden Schwedischen Küste (der Provinz Schonen) in Beschlag genommen, und liegen eines neben dem andern parat. Wahrscheinlich wird diese Expedition früher ausgeführt seyn, als das Eis den Englischen Schiffen, auch wenn sie schon da wären, zu agiren oder irgend eine feste Position zu nehmen erlaubt; denn wenn gleich nicht im Sunde selbst, so ist doch an den Küsten noch überall viel Eis. In Kopenhagen sind für die Französische Armee unter dem Kommando des Prinzen von Ponte-Corvo, die Quartiere ange sagt; man wird den Durchmarsch dieses Hülfekorps durch Dänemark so viel als möglich beschleunigen; auch ist festgesetzt, wie während desselben die Französische Mannschaft versorgt werden soll.

Kiel vom 28. März. So eben erhält unsere Königin durch Estafette die traurige Nachricht, daß der unser Linienschiff Prinz Christian Friedrich kommandirende brave Kapitän Jessen, welcher am 21. dieses von Helsingør absegelte, nach einem vergeblichen fünfstündigen im Cattegat beym Koeler Leuchtturm Statt gehabten Kampf, mit einer ihm weit überlegenen Englischen Macht, sich und sein Volk, getreu seinem Gelübde: „lieber zu sterben, als sich zu ergeben“, mit dem Schiffe in die Luft gesprengt habe.

Dänische Blätter liefern gegenwärtig folgendes Schreiben von dem Russischen, in Schwedisch Finnland eingedrungenen Armeekorps: Helsing v. 13. März. Die Schwedischen Truppen suchten sich bey Helsingfors zu setzen, wurden aber heute mit Verlust aus ihrer Position verdrängt, ein Theil niedergemacht, und der übrige floh nach Sweaborg. Vorgestern fiel bey Drimattila und Mörskön ein bedeutendes Treffen vor, das noch durch die unselbstliche strenge Kälte und den tiefen Schnee erschwert, aber von unseren Truppen glücklich ausgeführt ward; wir haben dabei einige hundert Mann, worunter ein Major und 3 Offiziere, zu Gefangenen gemacht, und 2 Rationen genommen. Etwas Entscheidendes kann aber noch nicht vorgenommen werden, da wegen der Berge und des hohen Schnees kaum

kaum 4 Mann in Fronte aufgestellt werden können, und man sich daher blos aufs Schirmuzieren einlassen müßte. Doch wird, je weiter wir vordringen, der Boden ebener, und daher möchte es bey Tavasthus zu einer entscheidenden Schlacht kommen, wenn der Feind stehen bleibt. Nehmen wir dann die bedeutende Festung Sveaborg ein, so ist das Schicksal

von Schwedisch-Finnland entschieden, weil der Feind bey unserm schnellen Vordringen nicht Zeit hat, seine aufgebohne Landmiliz zu organisiren. In Helsingfors haben wir beträchtliche Vorräthe von Getreide, Fourage und Munition, 25 Kanonen, worunter 5 geladene waren, und 250 Mann Gefangene vorgefunden.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus,

Im Monat März ist:

Barometer Maximum = $27' 10''9$ den 27. März.

Minimum = $27' 0''8$ den 31.

Nördlicher Thermometer Maximum = $-17^{\circ}3$ den 1.

Minimum = $+4^{\circ}1$ den 24.

Nördlicher Hygrometer Maximum = 264 den 12.

Minimum = 140 den 29.

Abweichung des Magnets $14^{\circ}14'$

Jahr.	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Außerer nördlicher Thermo. Reaum.		Innerer Thermo. Reaum.		Außerer südlicher Thermom. Reaum.		Außerer nördlicher Hygro- meter.		Win- de.
		Neaum.	Reaum.	Neaum.	Reaum.	Neaum.	Reaum.	Neaum.	Reaum.	
11	27	4,4	X	0,6	X	4,0	X	3°5	131	W.
	27	2,0	+	2,2	X	5,0	X	3°6	147	W.
	27	2,4	X	1,4	X	4,5	X	3°7	141	W.
12	27	2,3	X	1,2	X	3,9	X	5°3	307	NW.
	27	2,4	X	5,7	+	9,8	+	6°5	312	W.
	27	2,5	X	4,0	+	9,5	X	4°0	308	W.
13	27	5,4	X	0,4	X	4°0	X	0°4	165	W.
	27	6,3	X	6,7	+	4°7	X	8,4	237	46 NW.
	27	6,1	X	4,0	+	8°1	X	3°55	251	58 NW.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 32.

A v e r t i s s e m e n t e.

E d i c t.

Von Seite der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die des verstorbenen Anton Karski eigenthümlichen, im ehemaligen Sandomirer Kreise, nunmehrigen Radomer Kreise gelegenen Güter Włostow, Penclawice, Szw. kom und Karnica mittelst öffentlicher am 24. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags anzufangenden Versteigerung bei diesen k. k. Landrechten unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

- 1.) Der Fiskalpreis der gedachten Güter wird auf 455,714 fl. poln. und zwar in Golde, jeden Dukaten zu 18 fl. poln. gerechnet, festgesetzt.
- 2.) Der Kauflustige wird zur Sicherheit der Lizitations-Akte den zehnten Theil des Werthes in Golde bei der zur Lizitation ernannten Kommission als Neugeld erlegen.
- 3.) Der Käufer der Güter wird binnen 14 Tagen nach genehmigter Lizitation die Hälfte des versteigerungsweise angebotenen Kaufschillings in Golde aus Gerichts-Droststum für die Masse des verstorbenen Anton Karski abführen, die andere Hälfte aber wird er ebenfalls in Golde auf diesen Gütern für dieselbe Masse sicherstellen können; der

Schulden und zwar gegen Rückzahlung von dem abgeführten Kaufschillinge, auf diesen Gütern belasteter Käufer wird aber blos diejenigen sein, deren Auszahlung die Gläubiger vor dem etwa bedungenen Aufkündigungs-Termin nicht annehmen wollten.

- 4.) Für den Fall, daß der Käufer die Bedingungen nicht erfüllen sollte, wird nicht nur eine neue Lizitation auf seine Gefahr publizirt, sondern auch der Käufer verbunden seyn, wenn diese Güter bei der künftigen Lizitation für einen geringeren Kaufschilling verkauft werden sollten, allen Schaden zu ersetzen. Uebrigens werden
- 5.) Alle Gläubiger, welche auf diesen zu veräußernden Gütern ein fachliches Recht haben, ermahnet, daß sie bei der Lizitation ihre Rechtsamen anmelden; widrigenfalls werden sie ihre Befriedigung nicht mehr auf den Gütern selbst, sondern an dem Kaufschillinge nachzusuchen haben.

Krakau den 29. Hornung 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner. 3

Kreis.

Kreisschreiben vom kaiserl. königlichen ga- lizischen Landesguber- nium.

Erneuerung der in Rücksicht der De-
serteurs-Anhaltung und Verheh-
lung bestehenden Vorschriften.

Damit der Desertion des Militärs nach Möglichkeit vorgebautet werde, und niemand sich mit der Unwissenheit der wegen Anhaltung und Auslieferung, oder Verhehlung der Militär-Ausreißer bestehenden Gesetze und Vorschriften entschuldigen könne, haben Seine Majestät mittelst herabgelangten höchsten Hofkonzilien-Decrets vom 22. v. M. anzuordnen geruhet: daß Allerhöchstes wegen Verheimlichung und Auslieferung der Ausreißer einzeln kundgemachte Verordnung mittelst einer sie sämlich umfassenden Darstellung vollständig zu Federmanns Wissenschaft zu bringen seyen.

In Gemässheit dieser höchsten Weisung wird Folgendes bekannt gemacht:

Erstens: Hat derjenige, welcher sich der Theilnahme an der Desertion eines zum Militärkörper gehörigen Mannes, es sey durch Beredung, durch Hilfsleistung, durch Unterstand, durch Verheimlichung, durch Aufkauf der Montur oder des Gewehrs, oder endlich durch was immer für eine die Desertion begünstigende Handlung wirklich schuldig macht, nach dem §. 199. und 200. des Strafgesetzbuches, nebst der Kerkerstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahre auch den Ertrag eines Schadensversatzbetrags, und

zwar: wenn der Ausreißer vom Fuhsvolke ist, von 50 Gulden rhn. — wenn er von der Cavallerie ist, von 100 Gulden rhn. — wenn er endlich ein Fuhrwesenksknecht wäre, nach dem gedruckten Kreisschreiben vom 13. November 1807 Zahl 46132 von 12 Gulden rhn. 30 Kr. zu befahren.

Zweitens: Hat sich Federmann angelegen seyn zu lassen, die Deserteurs, als welche eben so gut mehrere in Gestalt eines Commando's — jedoch ohne Oberoffizier, Marschroute, und authentischer Legitimation — ziehende Kriegsleute, wie die einzeln ohne Ordre, Pas oder Abschied betretenen Soldaten anzusehen sind, nach dem Deserteurs-Verhehlungs-Patent vom 23. Mai 1775 ohne Weiterm anzuhalten, an das nächste Militär-Commando wohlverwahrt abzuführen, und dem commandirenden Offizier gegen den gewöhnlichen Uebergabsschein auszuliefern.

Sollte dieses dem einzelnen Apprehendenten, oder den Gerichten derjenigen Ortschafte, wo die Deserteurs betreten und aufgebracht worden, zu beschwerlich fallen: so hat die Einlieferung und Abgabe der Militär-Ausreißer durch die Grundobrigkeit zu geschehen, welche diesfalls verantwortlich ist.

Drittens: Wird für jeden eingesetzerten Deserteur von der Infanterie, oder auch von einem Cavalleristen ohne Pferd die gesetzliche Belohnung oder Taglia mit 24 Gulden rhn. für einem noch mit dem Pferde versehenen Reiter aber mit 40 Gulden rhn. endlich für einen Fuhrwesenksknecht mit 6 Gulden rhn. dem Einsitzerer immer unaufgehalten, und in dem bisher gewöhnlichen Wege ver-

abfolgt werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Taglia die Entschädigung für alle Kosten in sich faßt, welche bis zur wirklichen Auslieferung des Flüchtlings an das Militär anwachsen können; massen diese besonders nicht vergütet werden. Endlich

Wiertens wird zur Beruhigung der Apprehendenten die in dem vorstehend angezogenen Patent enthaltene Beihilfung wiederholt bekannt gemacht, daß ein durch eine Civilparthey eingebrochener Ausreißer die Lebensstrafe nicht zu befürchten habe.

Wenn gleich die Empfindlichkeit der auf die Begünstigung der Desertion gesetzten Strafe, und der Achtung eines Ausreißers hervorgehende Gewinn Beweggründe genug an die Hand geben, den diesfälligen Gesetzen strenge Folge zu leisten; so versteht man sich dennoch, daß die Landesinsassen hierzu die mächtigste Anforderung in dem Gefühl der Unterthanpflicht und der Gemeinnützigkeit finden, somit, durch reine Bürgerpflicht geleitet, zur Hinterhaltung der Desertion nach allen Kräften mitwirken werden.

Lemberg den 27. Hornung 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Ignaz Kolmanhuber, 2
Gubernial-Rath.

ex utraque linea, und mit den glaubwürdigen Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche längstens bis 15. May l. J. an den Lemberger Stadtrat einzusenden.

Kračau den 8. April 1808.

Kreisschreiben
von dem kaiserl. königl. gazi-
lisichen Landesgubero-
nium.

Dass der ausländische Sudsalz - Verschleißpreis von 2 auf 4 fl. rhn. pr. Schatzfaß erhöhet werde.

Seine k. k. Majestät haben zu folge höchsten Hofkammer-Ministerial-Dekrets vom 7. März d. J. allernächst zu entschließen geruhet, daß der ausländische Sudsalz - Verschleißpreis von 2 auf 4 fl. rhn. pr. Schatzfaß zu erhöhen sey.

Welche allerhöchste Entschließung mit dem Beslaze bekannt gemacht wird, daß hiernach das von den diesfälligen Salzhändlern einzulegende, und nach Beibringung der gränzzollämtlichen Austrittsbolletten zu ick zu erstattende Vadum künftig in 2 fl. rhn. 44 fr. bestehen, und daß der erhöhte ausländische Sudsalz - Verschleißpreis von 4 fl. rhn. pr. Schatzfaß vom 21. März 1808. seinen Ansang nehmen wird.

Lemberg den 15. März 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Karl von Friedenthal,
Gubernial-Rath.

An.

Kundmachung.

Zur Besetzung einer bei dem Magistrat der Hauptstadt Lemberg erledigten Magistratsrathsstelle, mit welcher ein Gehalt von jährl. 800 fr. verbunden ist, wird der Konkurs eröffnet. Die Bittwerber haben daher ihre mit den Wahlfähigkeitsdecreten

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 11. April.

Der Herr Felix v. Pozevinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kommt vom Lande.

Der Herr Kolonienbeamte Georg Sieber, wohnt in Stradom Nr. 16. kommt von Wien.

Der k. Magistratsrath Herr Joseph Siiger, wohnt in Stradom Nr. 16. kommt von Wien.

Am 12. April.

Der Herr Karl v. Bokowski mit 1 Bedienten, wohnt in Stradom Nr. 16. kommt vom Lande.

Der Herr Graf Joseph v. Leduchowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt von Wien.

Der Herr Graf Michael v. Dzikowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt von Wien.

Am 13. April.

Der Herr Kasimir v. Onuin mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kommt vom Lande.

Die Edle Frau Marianne v. Schaniawska mit 9 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 258. kommt vom Lande.

Der Herr Joseph v. Wirzicki mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 10. April.

Die Edle Frau Euphrosine Bodzianska, 96 Jahr alt, an Schwäche, in Kasimir Nr. 50.

Dem Mehldandler Jakob Zapazinski s. T. Marianne 27 Wochen alt, am Steckfathar, aus dem Sande Nr. 162.

Der Schneidermeister Matthias Joginski 33 Jahr alt, an faulen Nervenfieber, in der Stadt Nr. 55.

Dem Hausmeister Franz Gauzinski s. S. Bartholomäus, 2 Jahr alt, an Konvulsion, im St. Lazar Spital.

Wochenmarktpreise.

Weizen der Lemberger Korez zu	fr.	fr.
Korn der Lemberger Korez zu	13	55

Brot, Mehl und Fleischsatzungess für die Zeit vom 16. bis 30. April 1808 für die Stadt und Vorstädte von Krakau.

Brot.	Pf.	Lth.
Semmel von schönen Weizenmehl um 1 fr.	—	6 5/8
Kornbrot vom vorbersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 fr.	—	23 7/8
um 6 fr.	1	15 6/8
Kornbrot von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl Zusatz		
um 3 fr.		21 6/7
um 6 fr.	1	11 5/7
Gemeines Brot um 3 fr.	1	5 6/7
um 6 fr.	2	11 5/7
Mehls und Grieswerk.	fr.	ft.
Mundmehl das Maasli von 8 Quart	:	56
Semmelmehl	:	42
Pohlmehl	:	21
Kornmehl von der schönsten Gattung	:	42 1/2
Hirsegrieß	:	—
Heidegrieß	:	—
Gerstengrieß	:	—
Egenstockauer Grieß	:	—

Fleisch.	g
Rindfleisch das Pfund zu	—
Kalbfleisch	10
Schweinefleisch	10
Speck	—
Hammelfleisch	—
Lämmerfleisch.	8

Diese Satzung wird zu Federmanns Wissenschaft und gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Ahndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertragen, als auch das kaufende Publikum hiermit aufgefordert, für die Feilschäften auf keine Weise mehr, als die Satzung ausweiset, zu bezahlen, und jede Überhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbsmannes also gleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuzeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 16. April 1808.

Gollmayer.

Bes.

Besondere Beilage zu Nro. 32.

Ankündigung.

Von der k. k. galizischen Staats-Güter-Veräußerungs-Kommission wird hiermit bekannt gemacht, daß in der nächsten lemberger Kontraktenzeit nachstehende im älteren Theile Galiziens gelegenen Staatsgüter mittelst öffentlicher Lizitazion verkauft werden.

I tens. Das im Jasloer Kreis gelegene Religionsfondsgut Lubla.

Dieses Gut besteht in dem Dorfe gleichen Namens, wozu 109 Unterthanen gehörten, die jährlich 2496 vierspännige Zug, und 7646 Handrobots-Läge zu leisten, dann 28 fl. 39 kr. Grundzins, 33 Korez Hopfen, und 108 Stück Bespundt zu entrichten haben, die herrschaftlichen Leckerbeträgen 378 Korez die Wiesen 63 — die Gärten 3 — und die Hütwaiden 3 — an Waldungen sind 222 Joch 1450 Klaster vorhanden.

Die vorhandenen herrschaftlichen Gebäude bestehen in einem Brandweinhouse, 2 Wirthshäusern, 2 Mehlmühlen, einer Pächters- und Dispositors Wohnung, dann in den gewöhnlichen landartigen Mayerhöfs. Gebäuden.

Das Præmium fisci pr. 97050 flr. 42 4/8 kr. besteht aus dem SchätzungsWerthe der Waldungen pr. 1410 flr. 15 kr. und in dem zweizentigen Kapitale des von diesem Gute dermal einfließenden jährlichen Pachtshillinge pr. 5111 flr., davon jedoch 5 Prozent auf Unterhaltung der Gebäude abgeschlagen worden sind.

Der 4te Theil von diesem Ausrufungspreise pr. 28513 flr. muß von einem jeden Kaufstügigen bei der Lizitazion, die zu Lemberg am 11. May d. J. abgehalten werden wird, erlegt werden.

I tens. Das im Jasloer Kreise gelegene Kammeralgt Desnica.

Dieses Gut besteht aus den beiden Dörfern Desnica, und Jaworze, Darinn sich in allem 82 Unterthänen befinden, die jährlich 52 Zugtage a 30 kr. und 109 Fustage a 15 — zu leisten, dann an baaren Grundzinsen von den Rustical- und den unter sie vertheilten Dominicale-Grundstücken 209 fl. 5 6/8 kr. zu entrichten haben.

Die Propinaton, zu deren Ausübung ein Brandweinhaus vorhanden ist, wird nach der Verpachtung auf 221 flr. — kr. jährlich angeschlagen.

Hiernach fällt die jährliche Guts-erträgniss auf 519 flr. 22 6/8 kr. aus, davon jedoch die Dominicalesteuer pr. 63 flr. 58 kr. dann auf Rogekosten 10 Prozent von dem Netto-Ertrag mit 51 flr. 56 2/8 kr. wieder abgeschlagen, und sohin das Verkaufs-Kapital davon zu 5 Prozent berechnet, mit Hinzurechnung des Schätzungsmerthes der in 417 Joch 51 Klst. bestehenden Waldungen pr. 1517 flr. 52 4/8 kr. auf 10866 — 42 — angeschlagen wird, welche Summa bei der am 12. May d. J. zu Lemberg abzuhalenden öffentlichen Versteigerung pro Præcio fisci angenommen

men werden wird, und wovon der
4te Theil pr. . . 2715 fr. — kr.
als Vadium von einem jeden Kauf-
lustigen bei der Lizitazion erlegt
werden muß. Endlich wird

ztens. Das in Lemberg in der Gro-
decker Vorstadt ohnweit des vorma-
ligen Jesuiten Gartens situirte Kam-
meral-Brauhaus sommt der dazu
gehörigen Bräugerechtigkeit und al-
len Gebäuden und Bräugerathshof-
zen, so wie es die Kammer der-
malen besitzt, und benutzt, am 16.
May d. J. ebenfalls zu Lemberg
mittelst öffentlicher Lizitazion an den
Meistbietenden verkauft werden.

Das Præmium fisci bestehtet in
16057 fr. 45 kr.

davon ebenfalls der

4te Theil pr. . . 4015 — —
als Neugeld bei der Lizitazion er-
legt werden muß.

Wer übrigens die Lage, Eigen-
schaft, und die Bestandtheile dieser
Güter und Realitäten näher einzuse-
hen wünscht, und sich nicht selbst auf
Ort und Stelle durch den Augenschein
davon überzeugen will, der beliebe
sich in Hinsicht der sab Nr. 1. und 2.
vorgekommenen Güter an die Alt-
Sandecer Kammeral-Dekonomie-Ver-
waltung, und in Hinsicht des Bräu-
hauses an die leمبرger k. k. Kammeral-
Dekonomie-Verwaltung oder auch an
die leمبرger k. k. Staatsgüter- und
Salinen-Administration zu verwe-
den.

Die speciellen Verkaufsbedingnisse
werden zwar erst bei den Lizitazionen
selbst öffentlich bekannt gemacht wer-
den, die hauptsächlichsten davon aber
bestehen in folgenden.

a) Die erste Hälfte des Kaufschillings
muß binnen 4 Wochen vom Tage
vor dem Käufer bekannt gemacht

höchsten Bestättigung des Kaufkon-
trakts bezahlt werden, wobei das
Vadium an Zahlungstatt angerech-
net wird, dagegen werden zur Be-
zahlung der zweiten Hälfte und zwar
für Kaufschillinge unter $\frac{m}{20}$ fr. 6 Mo-
nate, für Kaufschillinge von 20000 fr.
aufwärts zweijährige, und für
Kaufschillinge über $\frac{m}{100}$ fr. 3jähri-

ge Zahlungsfristen gegen volle Si-
cherheit, und fünfpercentigen Ver-
zinsung des Rückstandes gestat-
tet.

b) Die Übergabe des Guts wird nach
Bezahlung der ersten Kaufschillings-
hälfte unaufgehalten erfolgen.
c) Die Bezahlung des Kaufschillings
sowohl, als des Vadums muß ent-
weder in baaren, oder ausschließend,
nur in jenen Obligationen geleistet
werden, welche für nachstehende
Wechselhäuser als Gall & Comp. in
Amsterdam, Ossi & Sohn in Rot-
terdam, Brüder Bethmann in
Frankfurt am Main, Frege in
Leipzig, Dittmar in Regensburg,
Uster, Ott, Escher & Comp. in
Zürch, Harler & Comp. vorhin
Berleeder in Bern, Marquard Beu-
ther & Comp. in Bern, J. B. Du-
razzo in Genua, F. Jenzi in Flo-
renz, Obwexer und Söhne in
Augsburg ausgestellt sind, weil nur
diese Ararialobligationen in ihrem
vollen Kennwerthe, aber immer
nur nach der Proportion, wie sich
das Pare der Wiener Baluta gegen
jene der ausländischen Darlehen ver-
hält, an Zahlungstatt angenommen
werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräuße-
rungs-Commission.
Lemberg den 27. Febr. 1808.

Kreis

Kundmachung.

An unten bestimmten Tagen und Tertien werden verschiedene zu den Interkafarsond gehörigen im Krakauer Kreise sich befindlichen Realitäten und Zehenden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gelassen werden, und zwar:

In der Krakauer Kreiskanzley.
den 10. May 1808.

1. Das Gut Branowice male sammelt einen Anteil in Rzaska zur Prälatur der Marienkirche in Krakau Igehörig auf ein Jahr, vom 24. Juny 1808 bis dahin 1809. Der Fiskalpreis wird später bestimmt werden.

Die zu dieser Prälatur gehörigen Zehenden und Häuser auch auf 1 Jahr nämlich:

	Fiskalpreis.
2. Das Haus in der Spitalgasse Nr. 604.	353 fl 15 kr.
3. Das Haus in Wesola Nr. 248.	250 — 30 —
4. Der Gemeindezehend von Bronowice male	300 — — —
5. Der Gemeindezehend von Smomowice	100 — — —
6. Der Gemeindezehend von Raczowice	125 — — —
7. Der Gemeindezehend von Maslomionca	120 — — —

Den 11. May 1808.

	Zehenden.
8. Die Proszowicer Pfarre ohne Zehenden auf 1 Jahr	300 — — —
9. Von der Stadt Proszowice.	653 — — —
10. Der Hofzehend von Proszowice	196 — — —

Fiskalpreis.

11. Der Hof- und Gemeindezehend von Laganow 332 fl. = kr.
12. Der Hofzehend von Szczytnik.

Die zur Nasiechowicer Pfarre gehörigen Zehenden.

13. Der Hofzehend von Nasiechowice 168 fl. = kr.
14. Der Gemeindezehend 193 — — —

Die zum St. Michael Collegiat in Krakau gehörigen Zehenden.

15. Der Gemeindezehend von bischöf. Bronczyce 370 fl. = kr.
16. Der Zehend von Matkaniec in Bronczyce bey Slomnik 12 — 30 —

Die zu Alsteria Mariae Agapitana gehörigen Zehenden.

17. Der Hof- und Gemeindezehend v. Modlniecka 201 fl. = kr.
18. Der Gemeindezehend von Wzionze zur St. Maria Magdalena gehörig 251 — 30 —
19. Der Hof- und Gemeindezehend von Tomaszowice zu St. Philipp 170 — — —

Den 12. May 1808.

20. Anteil des Guts Przegoroh zur Lehen Allerheil. in Krakau gehörig, auf 3 Jahre 392 fl. = kr.
21. Der Hof- und Gemeindezehend von Przegoroh auf 1 Jahr 143 — — —

	Fiskalpreis.	
22. Der Hofzehend von Czechy	75 fl. = kr.	42. Der Gemeindezehend von Rusocice.
23. Der Hof- und Gemeindezehend von Kielan. . . .	280 — — —	43. — — — — Wolowice.
24. Der Gemeindezehend von Słupow	50 — — —	44. Der Wolowicer Hofzehend.
25. Das Haus Nr. 220 in Krakau. . . .	196 — — —	45. — Hof- und Gemeindezehend von Kamien.
26. Das zur allerheiligen Probstey gehörige Vorwerk Podskalany auf 3 Jahre	360 — — —	46. Der Gemeindezehend von Oklesna.
27. Das Haus Nr. 211 in Krakau auf 3 Jahre	94 — 30 —	47. — Brodla und Podlonze.
28. Der Gemeindezehend von Zelkow	47 — 30 —	48. Der Gemeindezehend von Sulkowa.
29. Der Gemeindezehend von Wierzchowie	12 — 30 —	49. — Hofzehend von Mirow.
30. Der Gemeindezehend von Bialkoscial	35 — — —	Die zur Probstey der Konstantisten in Krakau gehörigen Zehenden.
31. Die Pfbrre Rodzimice sammt den dazu gehörigen Zehenden.		50. Der Stomniczaer Hofzehend.
32. Daczultowicer Pfarre sammt den Zehenden auf 1 Jahr	527 — 13 —	51. — Siczepanowicier —
		52. — Lobjower —
Den 14. May 1808.		
Die zur Krakauer Kanonie des Theodor Soltyn gehörigen Zehenden.		
521/2 Der Gemeindezehend v. Sudolek.		
522/4 — — — — Pieczognogi.		
In der Olszuszer Bezirks Kanzley.		
den 16. May 1808,		
	Fiskalpreis.	
33. Pfarre Menoga sammt Zehenden.		53. Die Pfarren Chechlo sammt Zehenden auf 1 Jahr
34. Pfarre Pobiednik sammt Zehenden.		1611 fl. = kr.
Den 13. May 1808.		54. Die Pfarren Goleza ohne Zehenden. . . .
35. Die Czernichower Pfarre ohne Zehenden.		225 — — —
Die dahin gehörigen Zehenden.		55. Der Hof- und Gemeindezehend von Golcza auf 1 Jahr
36. Der Czernichower Hofzehend.		362 — — —
37. Der Czernichower Gemeindezehend.		56. Der Hof- und Gemeindezehend von Rzecznica auf 1 Jahr
38. Der adeliche Czernichower Gemeindezehend.		312 — 30 —
39. Der Gemeindezehend von Zagajie.		57. Der Hof- und Gemeindezehend von Wielkanoc auf 1 Jahr
40. — — — — — Klokoczyn.		175 — — —
41. — — — — — Przeginia.		58.

Fiskalpreis.

58. Der Hof- und Gemeindezehend v. Krems-	
pa auf ein Jahr	156 fl. 15 kr.
59. Der Hof- und Gemeindezehend v. Ruk	131 — —
60. Der Gemeindezehend von Chobnadjza	200 — —
61. Die Erzmannowicer Pfarr sammt Zehenden	530 — 15 kr.

In der Sarnowicer Bezirkskanzley.

den 16. May 1808.

62. Die Entstodie in Kionz	
wielki ohne Zehenden	
auf 3 Jahre	250 fl. - kr.
63. Die Gemeindezehend	
von Glogowiany auf	
1 Jahr	205 — —
64. Der Hofszehdend von	
Glogowiany auf 1 J. 50 — —	

Besondere Pachtbedingnisse sind: in Ansehung der Realitäten.

1. Die Erlegung eines 10 proc. Vadums vor der Lizitazion.
2. Die anticipative Entrichtung des ganzjährigen Pachtschillings, und eine 10pro. Caution de non desvolando.
3. Minderjährige, Juden und morosen Zahler, sind vor der Lizitazion ausgeschlossen.

In Ansehung der Zehenden.

4. Den Zehendhüldigen Dominien und Gemeinden, wird das Vorzugsbrecht eingeräumt, jedoch nur denen, welche solches durch ihre Erscheinung an abbestimmen Tagen und Orten schützen werden.

Krakau am 30. May 1808.

Kreisschreiben. von dem kaiserl. königl. galizischen Landesgouvernement.

Die neuen Banco-Zettel zu 10 und 500 Gulden ihn. werden in Umlauf gesetzt, und die alten von diesen Gattungen verrufen.

Mittelst allerhöchsten Patents vom 25. Julius des vorigen Jahrs wurden die neuen Wiener Stadt-Banco-Zettel der Gattungen zu 25, 50 und 100 fl. rhn. in Umlauf gesetzt, und zugleich bekannt gemacht:

- a) daß die im Umlauf befindlichen Banco-Zettel der Gattungen zu 25 und 100 fl. rhn. vom 1. Jan. 1800 nur noch bis zu dem letzten des Monats März 1808 im allgemeinen Verkehre, und bei allen öffentlichen Cassen, wie bisher in allen Zahlungen angenommen werden sollen;
- b) daß diese zwey Banco-Zettel-Gattungen sodann ganz verrufen, und ohne Unterschied für inn- oder ausländische Besitzer außer Eurs gesetzt seyn; und
- c) nur noch während drey Monaten, nämlich bis letzten Januarij 1808 bei allen Banco-Zettel-Cassen eingewechselt werden würden: dann
- d) daß in Ansehung der übrigen einsweilen noch im Umlauf verbleibenden Banco-Zettel vom Jahre 1800 mittelst eigener Circularien die Fristen würden bekannt gemacht werden, binnen welcher ih-

re Einwechselung zu geschehen haben würde.

Diesemnach wird nun im Folge dieses allerhöchsten Patentes, und eines höchsten Hofkanzley-Dekrets vom 2. März d. J. Folgendes verordnet, und bekannt gemacht.

1. Die dermal im Umlauf befindlichen Banco-Zettel vom 1. Januar 1800 der zwey Gattungen zu 10 und 500 Gulden rhn. sollen im allgemeinen Verkehre, und bei allen öffentlichen Kassen nur noch bis zu den folgenden Terminen, wie bisher angenommen werden, nämlich:

a) jene der Gattungen zu 10 Gulden rhn. bis zum letzten des Monats Julius 1808; b) jene der Gattungen zu 500 Gulden rhn. aber, welche im kleinen Verkehr weniger verbreitet sind, nur bis Ende May 1808.

2. Nach Verlauf dieser beyden Fristen, nämlich für die alten Zettel zu 500 Gulden rhn. vom 1. Junius 1808, und für die alten Zettel zu 10 Gulden rhn. vom 1. August 1808 an, sollen dieselben nicht mehr im allgemeinen Verkehrl, noch bei öffentlichen Kassen angenommen werden; nur wird zur Erleichterung der Partheyen, welchen nach den obangesührten zwey Termimen allenfalls noch alte Zettel zu 10 und zu 500 Gulden rhn. in Händen verbleiben, gestattet, daß bey den Banco-Zettel-Kassen die Einwechselung der erstern, das ist: der dermaligen Banco-Zettel zu zehn Gulden rhn., noch während der Monate August, September und Oktober 1808, jene der zweyten, das ist: der dermaligen Banco-Zettel zu fünfhundert fl. rhn. aber, nur noch während der zwey Monate Junius und Julius fortgesetzt werden dürfe.

3. Diese beiden alten Banco-Zettel-Gattungen zu 10 und 500 Gulden rhn. werden in dem Umlaufe durch neue von gleichem Nennwerthe, welche vom 1. Junius 1808 angefertigt sind, ersetzt werden, und Federmann wird dieselben vom 15 April d. J. an, bei allen Banco-Zettel-Kassen einwechseln können.

4. Die Muster dieser neuen Zettel zu 10 und 500 Gulden rhn. sind diesem Kreisschreiben auf blauem Papier abgedruckt; in dem Anhange beigeschlossen.

Endlich wird hiermit erinnert: daß der ganze Inhalt des obangesführten Patentes nunmehr auch in Ansehung dieser beiden neuen Banco-Zettel-Gattungen zu 10 und 500 Gulden rhn. seine volle Wirkung haben soll; wo übrigens die Einziehung der alten Banco-Zettel zu 5 und 1000 Gulden rhn. und deren Erfas im Umlauf durch neue, von gleichem Nennwerthe in einigen Monaten mittelst eines eigenen Kreisschreibens eingeleitet, und fund gemacht werden wird.

Lemberg den 18. März 1808.

Christian Graf von Burniser,
Gubernial-Vizepräsident.

Florentin Steinée,
Gubernial-Rath.

2

Edictum.

S. S. Cæs. Reg. Majestas medio altissimi Decreti Aulici d. II. Marty a. c. editi, gratiosissime resolvere, et pro futuro statuere dignata est,

a) ut in Cæs. Reg. judiciis Criminibus Cracoviensi, Lublinensi et

Sau-

Sandomiriensi Judices Criminales
titulo Cæs. Reg. Consiliarii et Prä-
sidis Judicis Criminalis gaudent
et salario annuum quivis 1200 fl.
habeat.

b) ut Assessoribus Criminalibus, ti-
tulus Consiliarii criminalis confe-
ratur, iique ratione salarii, in
duas Classes dividantur, et quidem
in 1^m Classe cum 900 fl. et 2^m
Classe cum 800 fl. annue.

c) ut constituantur Secretarii in quo-
vis Reg. Judicio Criminali unus
cum Salario anno 700 fl., qui
una Expeditoris, et Registrato-
ris munus obeundum habebit, tan-
dem

d) ut creentur Octo Actuarii et
quidem in Reg. Judicio Criminali
Cracoviensi Tres, in Lublinensi
Tres, et Sandomiriensi Duo, cum
salario anno 500 fl. qui præci-
pue ad perducendas inquisitiones,
audiendos testes et ducenda Con-
silioi Protocolla adhibendi, est
etiam ad quovis alias Canellariæ
labores applicandi sunt:

Cum itaque Stante hac nova
Regulatione, et ad auctione varia
munera videntur, proinde ex parte
Cæs. Reg. hñjns Appell. Tribunalis
Gall. Occid. omuibüs et singulis no-
tum redditur,

a) pro munere Präsidis Judicij Cri-
minalis et Cæd. Reg. Consiliarii
in Cæd. Reg. Judicio Criminali
Lublinensi vacante

b) pro munere Consiliarii Cri-
minalis in Cæd. Reg. Judicio Cri-
minali Cracoviensi.

c) pro Tribus muneribus Secretarii
in Cæd. Reg. Judicio Criminali

Cracoviensi, Lublinensi et Sando-
miriensi et

d) pro Octo muneribus Actuario-
rum in iisdem Cæd. Regiis Judici-
is vacantibus Concursum usque
ad 15. May a. c. præsentibus pu-
blicari, et concurrens volentes in-
viari, ut petita sua pro uno aut
altero vacante munere obtinendo
legatis Requisitis adstructa, in
quibus etiam de scientia lingue
Polonæ, vel eidem affinis docere
tenantur immediate Cæd. Reg. huic
Appell. Tribunali per præposita
sibi Appell. Tribunalia in præ-
fixo termino exhibeant.

Denique quoad concurrentes ad
munus Actuariorum notum reddi-
tur petita eorum studiorum Attesta-
tis et Decretis de præstito ex Codice
Criminali cum profectu Tentatione
suffulta esse debere quo se-
cus post obtentum Decretum Exam-
en hoc suppletorie præstare illis
incumbet.

Comes Sweerts Spork Præses.

Eques de Lewin Lewinski V. Præses.

Ex Cons. Caes. reg. Appell.
Trib. Gall. occid. Cracoviae
Die 24. Martii 1808.

de Wimberg, Consiliarius.

de Piekarski, Consiliarius. 2

K u n d m a c h u n g .

Vom f. f. galizischen Landesgouvernium
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:
es werde in Folge einer herabgelangten
al-

allerhöchsten Entschließung am ersten Julius 1. J. hier zu Lemberg im Gubernial-Gebäude, und zwar Vormittags von Neun bis Zwölf, und Nachmittags von Drei bis Sechs Uhr das Koscherfleischauftschlagsgefall beider Galizien mit Ausschließung der Bukowina auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1. J. bis dahin des künftigen Jahrs 1809 versteigerungsweise an den Meistbietenden unter Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung überlassen, dabei zum Fiscal-, oder Aussrufspreis der bisherige ganzjährige Pachtshilling von Achtmahl Hundert fünfzehn Tausend Gulden rhn. fage 815,000 flr. angenommen, *ad zur Versteigerung nur jene Pachtlustige zugelassen werden, welche das vorschriftemäßige Badium, oder Neugeld, das ist, Zehn von Hundert des Fiscal- oder Aussrufspreises baar zu erlegen im Stande seyn werden.

In den bisherigen Pachtbedingnissen werden nur zwei Punkte abgeändert werden: nämlich

Erstens. Werden zu den patentmäßigen Koscherfleischlieferungs- und Ausschrotungsverpachtungen, welche während der neuen Pachtduer immer 14 Tage vor den Monaten November, März, und Julius mittels förmlichen Lizitationen geschehen werden, nicht blos die zur Koscherfleischeren Berechtigten, sondern auch jede andere dazu nicht berechtigte Parthen ohne Ausnahme zugelassen werden, welche die Koscherfleischlieferungs-Kontraktsverbindlichkeiten auf sich nimmt, und den Koscherfleischgefallspächter gegen allen Schaden, so aus einem Fleischmangel entstehen könnte, durch die vorschriftsmäßige angemessene Caution sicher stellt. Dagegen wird den Koscher-

fleischgefallspächtern der Zutritt zur Fleischlieferung nach einem im Wege der Schlachtprobe auszumittelnden Preise nur auf den äußersten Nothfall vorbehalten werden.

Zweitens. Wird für das höchste Aerarium statt des bisherigen jährlichen Gewinnsdrittheils nur eine Tantieme zu fünf von Hundert des Gewinns ausbedungen werden.

Pachtlustige haben sich daher am bestimmten Ort zur gehörigen Zeit einzufinden, wo sie alle übrigen Pachtbedingnisse, auch ihrem ganzen Inhalt, und Umfang nach werden einsehen können.

Lemberg den 28. März 1808.

2

Edital - Vorladung.

Vom Teschner f. l. Kreisamte wird der schon längere Zeit abwesende schlesische Familienjud Simon Oderfeld, von Oderberg gebürtig, zur persönlichen Erscheinung bei diesem f. l. Kreisamte binnen einem Jahre, das ist, von heute den 16. Jänner bis 15. Jänner 1809, inclusive, mit dem Beilate vorgefordert, daß im Wdrigen seine Familien-Stelle im Teschner Kreise für erledigt erklärt, und solche einem andern mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Juden verliehen werden wird.

Teschen den 16. Jänner 1808

von Rechtenbach,
Gubernial-Rath und Kreishauptmann

3